

Anlage 1 - Regelungen der Länder

Stand: 16. Dezember 2020
gültig bis 10. Januar 2021

3. Regelungen in Sachsen

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO

Vom 11. Dezember 2020, geändert am 15. Dezember 2020.

§ 1

Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten. Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.

(2) Es wird über die Regelungen in § 3 hinaus dringend empfohlen, bei Kontakten für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. In geschlossenen Räumlichkeiten sollte regelmäßig gelüftet werden. Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn App des Bundes dringend empfohlen.

[...]

§ 2

Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung

(1) Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und privat in der jeweiligen eigenen Häuslichkeit ist zulässig mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis insgesamt fünf Personen. Für die Berechnung der zulässigen Personenzahl nach Satz 1 bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht.

(1a) Im Zeitraum vom 24. Dezember 2020 bis 26. Dezember 2020 ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und privat in der jeweiligen eigenen Häuslichkeit abweichend von Absatz 1 anstatt des weiteren Hausstandes mit vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen, zuzüglich Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, aus dem engsten Familien- und Freundeskreis (Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen) zugelassen, auch wenn dies mehr als zwei Hausstände oder fünf Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres bedeutet.

(1b) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 1a gelten nicht für gemeinschaftliche Wohnformen der Eingliederungshilfe nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie für Obdachlosenheime.

(2) In Einrichtungen und bei Angeboten nach § 5 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung bleibt hiervon unberührt.

[...]

(5) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an oder Wahrnehmung von Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen, für Zusammenkünfte von kommunalen Räten und von deren Ausschüssen und Organen, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, für Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie für angeordnete Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung und zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest einschließlich der Jagdausübung. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

§ 2a

Kirchen und Religionsgemeinschaften, Eheschließungen und Beerdigungen

(1) § 2 Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und auf den für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis. An Eheschließungen und Beerdigungen dürfen nicht mehr als 10 Personen teilnehmen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmerzahl oder der Dauer der Zusammenkünfte oder den Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang oder durch Onlineangebote ohne anwesende Gemeinde erreicht werden.

§ 2b

Ausgangsbeschränkung

Das Verlassen der Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Triftige Gründe sind:

1. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten einschließlich ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Sicherstellung der Versorgung in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens oder zur Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben,
3. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, teilstationären Einrichtungen gemäß § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von Schulungen zur Pandemiebekämpfung oder von unaufschiebbaren Prüfungen im Bereich der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung, von Einrichtungen zur Durchführung von Pflegekursen **sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung**,

[...]

7. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, heilpädagogischer Förderung gemäß § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember

2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist **oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung**,

[...]

10. die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, an Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner sowie an Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,

[...]

14. die Teilnahme an einer Eheschließung nach § 2a Absatz 1,
15. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis sowie die Teilnahme an Beerdigungen nach § 2a Absatz 1,

[...]

§ 2c Ausgangssperre

(1) Im Freistaat Sachsen gilt zwischen 22 Uhr und 6 Uhr des Folgetages eine erweiterte Ausgangsbeschränkung (Ausgangssperre). Das Verlassen der Unterkunft ist in dieser Zeit nur aus den folgenden triftigen Gründen zulässig:

[...]

3. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten und kommunalpolitischer Funktionen einschließlich des hierfür erforderlichen Weges zur Notbetreuung nach § 5a,

[...]

7. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist **oder im Rahmen einer erforderlichen seelsorgerischen Betreuung**,

[...]

9. die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis,

[...]

11. in der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis 26. Dezember 2020 die Teilnahme an einem Gottesdienst,
12. zu Heiligabend und
13. in der Silvesternacht unter besonderer Beachtung der Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen nach § 2 Absatz 1, des Alkoholverbots nach § 2d sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach § 3.

[...]

§ 3 Mund-Nasenbedeckung

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum besteht, wenn sich Menschen begegnen. Das gilt insbesondere

[...]

5. in Arbeits- und Betriebsstätten, dies gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,
6. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:

[...]

- d) vor dem Eingangsbereich von und in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der vortragenden Person sowie rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,

[...]

§ 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten

[...]

(2) Untersagt ist mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote der Betrieb von:

1. Aus- und Fortbildungseinrichtungen, [...]

[...]

13. Tagungen und Kongressen,

12. Museen, Gedenkstätten, **Musikschulen und Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen**, Volkshochschulen, Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Musiktheatern, Clubs und Musikclubs und entsprechenden Einrichtungen für Publikum,

[...]

14. Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ohne pädagogische Betreuung, [...]

[...]

22. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen,

[...]

23. alle sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.

[...]

§ 5

Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung

(1) Die nicht nach § 4 Absatz 1 verbotenen Einrichtungen, Betriebe und Angebote sind unter Einhaltung der Hygieneregelungen nach den Absätzen 2 bis 4 sowie der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 6 zulässig.

[...]

(3) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Arbeitsschutzbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie einzuhalten.

(4) Auf der Grundlage der in Absatz 2 und 3 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder persönlicher Schutzausrüstungen. Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

[...]

(6) Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen sind durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen, Behörden und Gerichte, Angeboten und Betrieben die nicht nach § 4 Absatz 1 verboten sind, zu verarbeiten; ausgenommen sind Berufsheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung, ...

[...]

§ 7

Besuchs- und Betretungsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

[...]

(7) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

§ 8

Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden

(1) Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Die Maßnahmen sind

öffentlich bekanntzugeben. Ergriffene Maßnahmen sind durch die zuständigen kommunalen Behörden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen.

[...]

Ergebnis für Sachsen

Gottesdienste und andere Veranstaltungen sind nach § 2a Abs. 1 möglich. Die Teilnehmerbegrenzung ergibt sich aus der Möglichkeit den Sicherheitsabstand einzuhalten; eine absolute Personenbegrenzung gibt es nicht. Der Besuch von Kirchen ist tagsüber ein triftiger Grund für das Verlassen der Wohnung nach § 2b Nr. 3. In der der Zeit der nächtlichen Ausgangssperre ist die Teilnahme an einem Gottesdienst in der Zeit vom 24.12. bis einschließlich 26.12.2020 gemäß § 2c Abs. 1 Nr. 11 ein triftiger Grund zum Verlassen der Wohnung. Christmetten sind also möglich.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d ist bei Gottesdiensten und allen anderen kirchlichen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Anwesenheitsliste ist zwingend notwendig. Das Muster-Infektionsschutzkonzept der Landeskirche ist die Regelung mit verpflichtender Wirkung im Sinne des § 2a Abs. 2 und somit maßgeblich für die Durchführung von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen. Nach § 5 Abs. 4 haben die jeweils Verantwortlichen vor Ort ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind für die einzelnen Nutzungsarten (z. B. Kirchenmusik) die Hinweise der VBG als ebenfalls „branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger“ sowie die Regelungen die Vorgaben des Landes und der Landkreise zu beachten. Entsprechend der Infektionslage ist die Konzeption für Veranstaltungen anzupassen hinsichtlich einer Reduzierung der Teilnehmerzahl, zeitliche Kürzung, Verzicht auf Gemeindegesang und Prüfung der Möglichkeiten eines Verzichts auf Präsenzangebote.

Gemeindekreise sind nach § 2a nicht verboten. Allerdings ist hier in besonderem Maße die Prüfung ihrer Notwendigkeit angesichts der aktuellen Infektionslage erforderlich.

Proben von Chören und Instrumentalgruppen sind nicht gestattet. Der Auftritt kleiner Besetzungen in Gottesdiensten ist nicht verboten, in allen Fällen ist ein angepasstes Infektionsschutzkonzept auf Basis der Rundverfügung und den Maßgaben der VBG notwendig.

Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ist nach § 7 Abs. 5 möglich. Ein wichtiger Grund zum Verlassen der Wohnung ist die notwendige seelsorgerische Betreuung sowohl tagsüber (§ 2b Nr. 7) als auch in den Nachtstunden (§ 2c Abs. 1 Nr. 7).

Sitzungen der Leitungsorgane sind nach § 2 Abs. 4 möglich, sofern sie notwendig sind.

§ 8 regelt die Möglichkeit für zusätzliche Maßnahmen durch die Landkreise entsprechend der jeweiligen regionalen Infektionslage.